



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.bs.ch/regierungsrat](http://www.bs.ch/regierungsrat)

Mail an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation

Basel, 16. September 2025

## **Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2025**

### **Verordnung über Fernmeldedienste; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über Fernmeldedienste zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst den vorliegenden Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) ausdrücklich. Mit der Vernehmlassung werden einerseits die Bedürfnisse der Notsuchenden und andererseits der entgegennehmenden Notrufdienste berücksichtigt und zukunftsfähig gestaltet. Der Regierungsrat erachtet die geplanten Anpassungen als bedeutsam zur Stärkung, Modernisierung und Inklusion im Notrufwesen der Schweiz.

Die Anpassungen sind zudem ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung einer barrierefreien Kommunikation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Betreffend Opferhilfe leistet die geplante Anpassung einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, der Road Map Häusliche Gewalt von Bund und Kantonen und somit zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zur Vorlage haben wir zwei Änderungsanträge:

#### Art. 28a FDV

Abs. 5 ist wie folgt zu ergänzen:

«Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen *im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes* den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.»

#### Begründung

Dies bedeutet einen essenziellen Fortschritt in Richtung Barrierefreiheit und somit für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung. Der direkte Zugang zu den Notdiensten ist damit auch für diese Personen gewährleistet.

**Art. 30 FDV**

Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondiensts müssen bei der Sprachübermittlung über Internet über ihre eigenen Telefonanschlüsse die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, sofern ~~dies mit verhältnismässigem Aufwand technisch möglich ist~~ es die Technik zulässt. Wo dies weiterhin technisch nicht möglich ist, müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.

Begründung:

Diese Anpassung ist im Sinne des Notsuchenden zwingend, damit im Rahmen der (Festnetz-) Internettelefonie alle Informationen, analog zur Mobilfunktechnologie, übermittelt werden können, da dies technisch bereits heute möglich ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Samuel Hess, samuel.hess@bs.ch, Tel. 061 267 85 38, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin